

führung einer ordnungsgemäßen Preisarbeit ist. Die Festlegungen gemäß Abs. 7 werden dadurch nicht berührt.

(6) Erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 die Einstufung des Betriebspreises durch den Herstellerbetrieb und die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises durch das Preiskoordinierungsorgan des Handels, so hat dieses Organ den Preis bekanntzugeben. Dabei hat es die im Abs. 4 für die Preiskoordinierungsorgane der Industrie enthaltenen Festlegungen wahrzunehmen.

(7) Die Betriebe haben die ihnen bekanntgegebenen bzw. die von ihnen selbst eingestufteten Industrie- bzw. Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ihren jeweiligen Abnehmern mitzuteilen.

(8) Tarife und Preise für Transportleistungen des Verkehrswesens werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA), Organ des Ministeriums für Verkehrswesen und des zentralen Transportausschusses der DDR, angekündigt oder veröffentlicht.

(9) Die Bekanntgabe von Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen erfolgt mit Preiskarteiblatt gemäß Anlage 6 durch die Preiskoordinierungsorgane der Industrie, unabhängig davon, welches Organ die Teilpreisenormative und Kalkulationselemente bestätigt. Die Bekanntgabe der Zuschlagssätze für Gemeinkosten wird durch die Organe vorgenommen, bei denen gemäß § 15 Absätze 1 und 2 die Anträge auf Bestätigung dieser Zuschlagssätze einzureichen sind. Je ein Exemplar des Preiskarteiblattes erhalten:

- der Betrieb,
- das Preiskoordinierungsorgan der Industrie,
- das Organ, dem der Betrieb untersteht, sofern es nicht mit dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie identisch ist,
- das fachlich zuständige zentrale staatliche Organ,
- die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

§22

Dokumentation der geltenden Preise

Die Preiskoordinierungsorgane und die Betriebe haben die geltenden Preise ihrer Erzeugnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation der Betriebe umfaßt die auf den Preiskarteiblättern verzeichneten bzw. die von den Betrieben selbst eingestufteten Preise, die produktgebundenen Abgaben bzw. Preisstützungen (Subventionen), die Frachtstellung und Verpackungskostenregelung, die Beschreibung der Erzeugnisse sowie die Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummern. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die geltenden Preise in ihrem Zuständigkeitsbereich zu dokumentieren. Die Preiskoordinierungsorgane für Importe haben die Importabgabepreise zu dokumentieren. Die Preiskoordinierungsorgane des Handels haben die Einzelhandelsverkaufspreise zu dokumentieren. Die Dokumentation muß eine ständige Übersicht über die geltenden Industrie- bzw. Importabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise gewährleisten; sie bildet die Grundlage für die Revision der Preisarbeit, für die Ausarbeitung staatlicher Preislisten und Preiskataloge sowie für die weitere Arbeit der Preiskoordinierungsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet der Preisbildung.

VII.

Schlußbestimmungen⁹

§23

Spezielle Bestimmungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorgane haben Besonderheiten des Preisverfahrens für einzelne Bereiche und Industriezweige in Übereinstimmung mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise in speziellen Bestimmungen zu regeln.

(2) Beim Preisantragsverfahren für Textil- und Bekleidungserzeugnisse sind die Bestimmungen dieser Anordnung in Verbindung mit der

Anordnung vom 17. März 1972 zur Durchführung der Beschlüsse zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise bei Textil- und Bekleidungserzeugnissen und *■

Anordnung vom 17. März 1972 zur Betriebspreisbildung und deren Bestätigung für Textil- und Bekleidungserzeugnisse

anzuwenden, die den davon betroffenen Betrieben als Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes direkt zugestellt worden sind.

§24

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M kann belegt werden, wer es als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,

- a) Preisantrag zu stellen, wenn er hierzu verpflichtet ist (§ 2 bzw. § 17), oder unterläßt, trotz Aufforderung durch das zuständige Preisorgan den Preisantrag zu berichtigen (§ 6 bzw. § 18), die Abstimmung mit den Hauptabnehmern bzw. Preiskoordinierungsorganen der Industrie durchzuführen (§ 4 bzw. §§ 17 und 18), die für eine ordnungsgemäße Prüfung und Entscheidung des Preisantrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Kostennachweis und den Preisvorschlag, vollständig einzureichen (§ 3 bzw. §17);
- b) die Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise exakt zu ermitteln und den Kostennachweis zu führen, wenn er berechtigt ist, das Erzeugnis in das bestehende Preisgefüge selbst einzustufen (§11);
- c) auf Anforderung exakte Kalkulationsunterlagen für die von ihm hergestellten wichtigen Zuliefererteile für Finalprodukte rechtzeitig und vollständig vorzulegen (§ 13);
- d) die Preisanträge der Betriebe auf zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. auf Preiseinstufung ordnungsgemäß zu überprüfen (Aufgaben der Preiskoordinierungsorgane gemäß §§ 6 bis 10 bzw. §§ 18 und 19);
- e) seiner Verpflichtung zur Ausarbeitung von Anträgen auf Bestätigung von Kalkulationselementen oder Teilpreisenormativen nachzukommen bzw. dieser Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt; diese Anträge zu prüfen und rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen (§§ 14 bis 16).